



Betr.: Übergangsregelung für die SPBe II, III, VII und IX

1. Das Prüfungsamt hat mit Bekanntmachung vom 28. August 2008 zur Übergangsregelung in § 22 Abs. 3 SPO (i. d. F. vom 7. November 2007) mitgeteilt, unter welchen Bedingungen Hausarbeiten und Klausuren nach altem bzw. neuem Recht zu schreiben sind. An dieser Bekanntmachung wird ausdrücklich festgehalten.
2. Im Hinblick darauf, dass die Übergangsregelung diejenigen schützen will, die sich unter der alten SPO (i. d. F. vom 1. September 2005) auf den damaligen Zuschnitt der Schwerpunktbereiche eingestellt haben, wird abweichend von der Bekanntmachung vom 15. Januar 2009 ergänzend folgende Möglichkeit eröffnet:

Wer sich vor dem 1. April 2009 zur Hausarbeit angemeldet hat, kann für die Klausur neuen Rechts optieren, und zwar erstmals für die Klausur am 19. Juni 2009.

Begründung: § 22 Abs. 3 SPO will demjenigen, der sich auf einen Schwerpunktbereich alten Rechts eingestellt hat, die Möglichkeit geben, das gesamte Examen nach altem Recht abzulegen. Diese Regelung dient dem Vertrauensschutz für die Prüflinge. Auf diesen Vertrauensschutz können die Prüflinge verzichten und sich für die Klausuren neuen Rechts anmelden. § 22 Abs. 3 SPO ist entsprechend teleologisch zu reduzieren.

3. Im Hinblick auf diese Wahlmöglichkeit sind folgende Details zu beachten:
 - a) Wer sich ab dem 1. April 2009 zur Hausarbeit anmeldet, wird insgesamt nach neuem Recht geprüft. Es gibt keine Wahlmöglichkeiten und irgendwelche besonderen Erklärungen gegenüber dem Prüfungsamt sind nicht erforderlich.
 - b) Wer sich vor dem 1. April 2009 zur Hausarbeit anmeldet, muss bei der Klausuranmeldung

angeben, ob er die Klausur nach altem oder neuem Recht schreiben will. Im SPB III bedeutet das, dass man sich aus den beiden Teilbereichen, für die man nach altem Recht zugelassen war (Beispiel: Handels- und Gesellschaftsrecht), eines für die Klausur aussuchen muss (im Beispiel: entweder Handelsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen oder Gesellschaftsrecht mit handelsrechtlichen Bezügen).

- c) In den Klausurterminen vom 19. Juni 2009, 4. September 2009 und (für die, die den ersten Versuch nicht bestanden haben) 26. März 2010 werden in den betroffenen Schwerpunktbereichen zwei Klausuren angeboten werden, je eine nach neuem und eine nach altem Recht. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Klausur neuen Rechts den gesamten Stoff des Schwerpunktbereichs neuen Zuschnitts umfassen kann.

gez. Prof. Dr. R. Bork
- Prodekan -

